

Kompressor- und Füllordnung

des

Tauchsport-Club Kressbronn e.V.



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zugangsberechtigung und Füllerlaubnis.....	3
§ 2	Erlöschung der Zugangsberechtigung und Füllerlaubnis.....	3
§ 3	Kosten	3
§ 4	Dokumentationspflicht	3
§ 5	Füllbetrieb	3
§ 6	Meldepflicht	4
§ 7	Haftung	4
§ 8	Datenschutz	4
§ 9	Inkrafttreten	4

§ 1 Zugangsberechtigung und Füllerlaubnis

1. Das Füllen von Druckluft-Tauchgeräten (im folgenden DTG genannt) und Nitrox-Tauchgeräten (im folgenden Nitrox-TG genannt) darf nur von ausgewiesenen, volljährigen Personen durchgeführt werden, die aktive Mitglieder im TSCK sind und gegenüber dem VDST zum VDST- Jahresbeitrag zu melden sind. Zusätzlich ist an einer jährlichen Unterweisung nach TRG 402 teilzunehmen. Die Füllerlaubnis wird auf ein Jahr erteilt. Die Zugangsberechtigung ist nicht übertragbar.
2. Es dürfen ausschließlich DTG und Nitrox-TG mit gültigem TÜV gefüllt werden. Nitrox-TG müssen die notwendige Eignung für Nitroxfüllungen haben.
3. Das Füllen von Nitrox-TG dürfen ausschließlich aktive Mitglieder des Tauchsport-Club Kressbronn e.V. (im folgenden TSCK genannt) mit gültigen Nitrox-Brevet und Einweisung durchführen. Mitglieder, die ab dem 01.01.2019 erstmalig innerhalb des TSCK Nitrox füllen, benötigen zusätzlich eine gültige Gasmischerausbildung.
4. Für den Zugang zu den Füllanlagen werden RFID-Chips ausgegeben. Diese verbleiben im Eigentum des TSCK. Sie sind bei Ausscheiden aus dem Verein zurückzugeben. Bei Verlust oder Beschädigung des Chips wird eine Kostenbeteiligung von 10€ erhoben.

§ 2 Erlöschung der Zugangsberechtigung und Füllerlaubnis

1. Nach Ablauf der einjährigen Frist erlischt die Zugangsberechtigung und Füllerlaubnis. Es wird eine zeitliche Toleranz von 30 Tagen eingeräumt. (jährliche Einweisung, unterschriftspflichtig)
2. Füllt eine Person mit Zugangsberechtigung einer dritten Person und fordert von dieser Unkosten, über den unter § 3 festgesetzten Betrag hinaus ein, so erlischt die Zugangsberechtigung mit sofortiger Wirkung. Schadensersatzansprüche behält sich der TSCK vor.
3. Täuschungsversuche jeder Art führen zum sofortigen Verlust der Zugangsberechtigung.
4. Auf Verlangen des Gerätewarts oder des Vorstands ist das Taucher-Logbuch zur Einsicht vorzulegen.

§ 3 Kosten

Es wird unterschieden zwischen Vereinsmitgliedern und Nichtmitgliedern.

1. Für Mitglieder des TSCK ist das Füllen der eigenen DTGs im Jahresbeitrag enthalten.
2. Kosten für Nichtmitglieder Druckluft: € 5,- pro Füllung
(Kosten der Flaschenfüllungen sind unabhängig von Flaschengröße und Flaschendruck)
3. Kosten für Nichtmitglieder Nitrox: keine Füllung gestattet

Die Kosten bei Füllungen für Nichtmitglieder sind von der jeweiligen zugangsberechtigten Person einzufordern und an den Verein weiterzugeben.

§ 4 Dokumentationspflicht

1. Jede zur Füllung berechtigte Person verpflichtet sich, alle von ihr gefüllten DTG und Nitrox-TG im Fülllogbuch, das in den Füllschränken aushängt, sorgfältig zu dokumentieren. Zuwiderhandlungen führen zum sofortigen Verlust der Zugangsberechtigung und Füllerlaubnis.

§ 5 Füllbetrieb

1. Beim Heranfahren, während des Füllbetriebs und beim Wegfahren ist darauf zu achten, dass unnötiger Lärm vermieden wird. Müll jeglicher Art ist wieder mitzunehmen und entsprechend zu entsorgen.
2. Der Vorstand kann die Betriebszeiten der Füllanlage zeitlich beschränken.

§ 6 Meldepflicht

1. Alle Unregelmäßigkeiten sind sofort und in erster Linie dem Gerätewart, bei dessen Verhinderung einem Mitglied des Vorstands, anzuzeigen.

§ 7 Haftung

1. Entsteht an der Kompressoranlage oder den Füllanlagen oder einem Teil davon ein Schaden durch fahrlässige oder vorsätzliche Fehlbedienung, ist der TSCK berechtigt, die Kosten zur Behebung des Schadens und evtl. entgangener Einnahmen dem Verursacher in Rechnung zu stellen.

§ 8 Datenschutz

1. Die Eintragungen in den Fülllisten werden lediglich zur Nachverfolgung bei gefährdungsrelevanten Störungen der Füllanlage sowie als möglicher Nachweis im Falle eines Tauchunfalls verwendet.
2. Die Türöffner zeichnen auf, wann welcher Chip zum Öffnen verwendet worden ist. Diese Statistik wird nur bei Streitigkeiten in der Abrechnung sowie bei Schäden an der Anlage zur Ermittlung des Benutzers verwendet.

§ 9 Inkrafttreten

1. Diese Kompressorordnung löst die Kompressorordnung vom 09.05.2023 ab und tritt am 17.05.2026 in Kraft.

Kressbronn, 17.05.2026